



## Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Arnsberg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 04.10.2024

Der Rat der Stadt Arnsberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 01.10.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Arnsberg bei Einsätzen der Feuerwehr beschlossen:

### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Arnsberg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 04.10.2024

#### § 1

##### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Arnsberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

#### § 2

##### Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Gebühren werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### § 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühr bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Sollten einzelne Leistungen/Tatbestände aus dieser Satzung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen umsatzsteuerpflichtig werden, z. B. im Zuge der Einführung und Wirksamkeit des § 2 b UStG, verstehen sich die genannten oder berechneten Beträge als Bruttoentgelt.

### § 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Gebühren nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Gebühren für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Gebührenanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## § 6 Haftung

Die Stadt Arnstberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arnstberg vom 01.01.2017 i. d. F. vom 23.11.2016 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Arnstberg bei Einsätzen der Feuerwehr gem. § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) außer Kraft.

## K o s t e n t a r i f zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

### 1. Stundensatz Personal

1.1 Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft Laufbahngruppe 2	65,00 €/Std.
1.2 Stundensatz je Feuerwehreinsatzkraft Laufbahngruppe 1	49,00 €/Std.
1.3 Stundensatz je Ehrenamtliche Feuerwehreinsatzkraft	37,00 €/Std.

### 2. Stundensatz Fahrzeuge

PKW, ELW, MTF, KdoW	133,95 €
Rüstwagen (RW)	233,95 €
Drehleiter (DLK)	211,04 €
MLF, TSF, TSF-W, MLF	263,74 €
Löschfahrzeug (LF, HLF)	192,27 €
Gerätewagen (GW)	348,64 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	201,86 €

Wechselladerfahrzeug (WLF)	331,48 €
----------------------------	----------

3. Fehlalarm Brandmeldeanlage

Pauschalgebühr 668,05 €

4. Brandsicherheitswachen Kulturzentrum und Sauerlandtheater

Pauschalgebühr 356,00 €

5. Überprüfung und Wartung von Feuerwehr-Notschlüsselkästen

Pauschalgebühr 182,95 €

6. Tragehilfe Rettungsdienst

Nach Aufwand

7. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Arnsberg bei Einsätzen der Feuerwehr vom 04.10.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 04.10.2024

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister